

Ziemetshausen, Bebauungsplan „Ziemetshausen West“ Relevanzprüfung Artenschutz

Auftraggeber:
Marktgemeinde Ziemetshausen



www.bio-buero-schreiber.de

10.02.2025

1 Ausgangssituation

Am westlichen Ortrand von Ziemetshausen soll entlang des jetzigen Ortsrands ein neues Wohngebiet entstehen (Abb. 1).

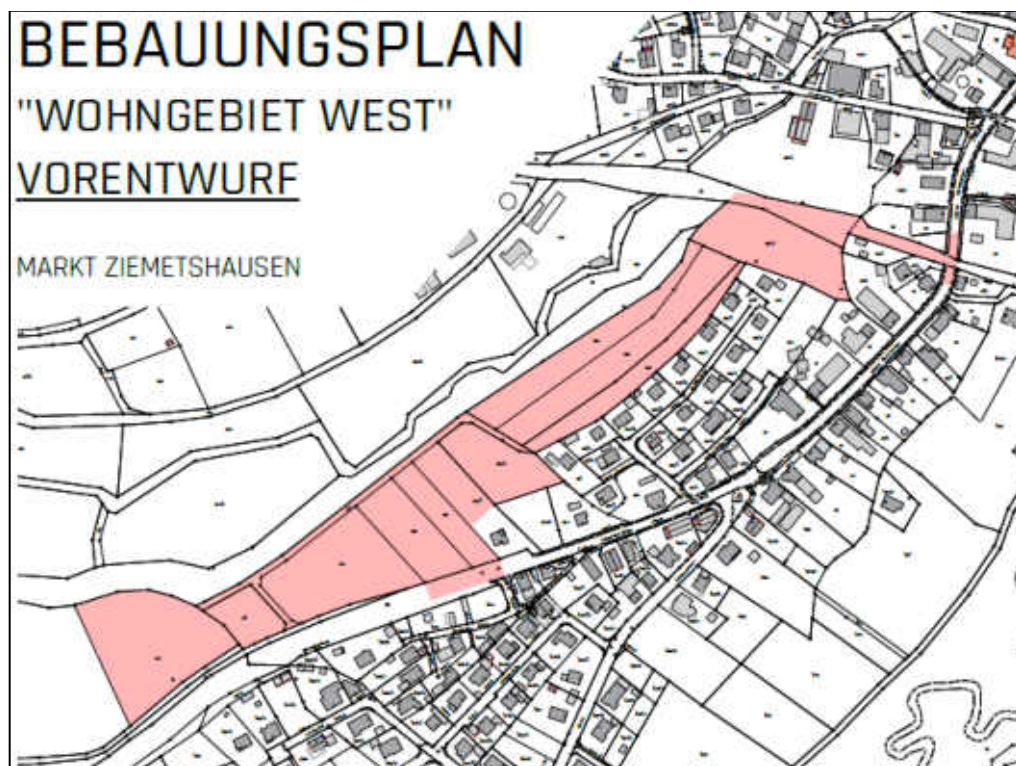


Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets.

Plan: Glogger Architekten (Ausschnitt).

Dazu wurde von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) eine Relevanzprüfung gefordert, um insbesondere im Nordosten mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfen, damit nicht gegen die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] verstoßen wird.

2 Durchgeführte Arbeiten

Das Untersuchungsgebiet (UG, Abb. 2) umfasst die überplante Fläche und das unmittelbare Umfeld. Es wurde am 5.2.2025 nachmittags begangen und auf relevante Strukturen abgesucht; u. a. wurden die Gehölze auf Baumhöhlen u. -spalten sowie großen, mehrfach nutzbare Nester kontrolliert.



3 Ergebnisse

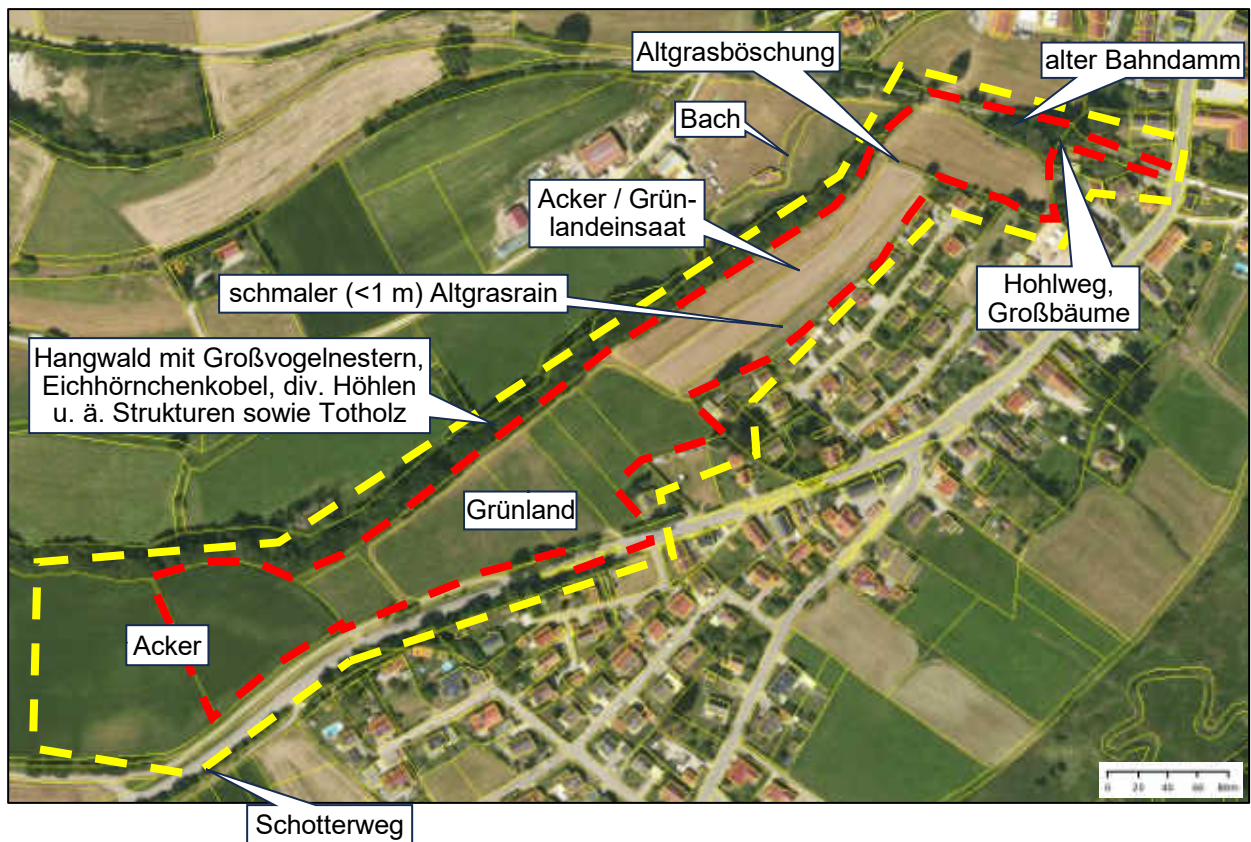


Abb. 2: Relevante Strukturen im und um das UG.

Rot gestrichelte Linie: überplantes Gebiet; gelb gestrichelte Linie: UG.
Luftbild: BayernAtlas.

Das UG besteht überwiegend aus (sehr wahrscheinlich konventionell genutztem) Grün- und Ackerland. Die wenigen Strukturen innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen beschränken sich auf schmale Altgras-Streifen, teils auf Böschungen (Abb. 3); Graswege werden wie das Grünland genutzt und sind kaum erkennbar.



Abb. 3: Altgras-Strukturen.



Nur im Nordosten gibt es ungenutzte Flächen, und zwar auf und neben der ehemaligen Bahntrasse (Abb. 4). Neben offenen (Bahn-) Schotterflächen gibt es Staudensukzessionen (v. a. Brom- und Himbeere), Gebüschsukzessionen und auf den Böschungen beidseits teilweise große, alte Bäume mit Höhlen und ähnlichen Strukturen.



Abb. 4: Schotterflächen auf ehemaligem Bahndamm.

Die überplante Fläche wird im Osten durch die bestehende Bebauung begrenzt, im Süden durch die Ortsverbindungsstraße bzw. den daneben verlaufenden Geh- und Radweg. Im Westen verläuft der biotopkartierte Hangwald, dem teilweise Gebüschsukzession vorgelagert ist. Am Südwestende der überplanten Fläche folgt offene Feldflur, im Nordosten liegen hinter der alten Bahntrasse Äcker und Siedlung.

4 Vorläufige artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung

Die folgende Bewertung erfolgt als sog. „worst case“ aufgrund der vorhandenen Strukturen, da eine einmalige Begehung im Winter keine vollständigen Erfassungen ermöglicht. Zumindest die Bahntrasse und die Gehölze müssen jedoch noch auf Reptilien und Vögel, ggf. auch auf Fledermäuse untersucht werden.



Art(engruppe)	wie betroffen	Bemerkung
Fledermäuse	Quartiere sind aktuell in großen Bäumen entlang der Bahntrasse sowie entlang des Hangwalds nicht auszuschließen; Grünland als Jagdhabitat.	Erfassung notwendig, sofern Bäume entfernt werden müssen.
übrige Säugetiere	wenn überhaupt, nur auf Wanderungen	keine essenziellen Habitate vorhanden, Vorbelastung durch Siedlungsrand; keine Zerschneidung von Wanderkorridoren
Vögel	Brutplätze primär in Bäumen, im Südwesten auch Ackervögel möglich, könnten gestört / verdrängt werden; Nahrungshabitate	Durch landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsrand teilweise bereits hohes Störpotenzial vorhanden. Erfassung notwendig.
Reptilien	alte Bahntrasse ist ideales Reptilienhabitat, Vorkommen insbesondere von Zauneidechsen sehr wahrscheinlich; in angrenzendem Garten werden nach Auskunft der Bewohner regelmäßig Blindschleichen beobachtet.	Erfassung notwendig.
Amphibien	potenziell Landlebensräume	sehr theoretisch, im Umfeld keine streng geschützten Arten bekannt; allgemeines Lebensrisiko bereits jetzt durch Lage und Nutzung sehr hoch
Tag- u. Nachtfalter	-	keine Habitate vorhanden
Totholzkäfer	-	Vorkommen unwahrscheinlich
Libellen	-	maximal episodisch genutzte Landlebensräume, deren Verlust sicher unerheblich.
Schnecken	-	keine Habitate vorhanden
Muscheln	-	keine Habitate vorhanden, keine Einleitungen in Gewässer zu erwarten
Pflanzen	-	keine Wuchsorte vorhanden

5 Voraussichtlich notwendige Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder von Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Gehölze sind im Winter und bis spätestens Ende Februar auf den Stock zu setzen oder zu roden.

Bei Entnahme von Gehölzen mit (potenziellen) Fledermausquartieren sind diese vorab von einer fledermauskundlichen Person zu kontrollieren, ggf. vorab zu verschließen und Ersatz-Quartiere (Fledermaus-Rundkästen aus Holz oder Holzbeton) aufzuhängen. Rechtzeitige Abstimmung mit der uNB erforderlich.



Dto. Bäume mit Höhlen, in denen Vögel brüten (Ersatz-Nistkästen).

Bei Häusern am Rand, insbesondere entlang der Gehölze, droht sog. Vogelschlag, d. h. Anflüge von Vögeln an Fensterscheiben u. ä. Um dies zu vermeiden, sind bei den neuen Gebäuden möglichst keine größeren Glasscheiben (ab ca. 5-6 m² Fläche), transparente Balkonbrüstungen oder Lärmschutzwände oder ähnliche Flächen einzubauen. Wenn doch, sind dort dauerhafte (z. B. eingeätzte) Linien, Streifen¹, Punktraster², Muster, Symbole oder andere Markierungen³ aufzubringen. Auch Folien-Markierungen sind möglich, müssen aber regelmäßig ersetzt werden. Alle müssen sich jeweils über die gesamte Glasfläche erstrecken. Als Anhaltspunkt für eine ausreichende „Menge“ an Markierungen kann die so genannte „Handflächen-Regel“ gelten: Die Zwischenräume zwischen den Markierungen dürfen nicht breiter als eine Hand sein (i.d.R. <10 cm).

Reptilien auf der alten Bahntrasse müssen vor deren Überbauung vergrämt oder abgefangen werden; mindestens zwei Jahre zuvor sind ausreichend geeignete (v. a. ungestörte) Ersatzhabitate im näheren Umfeld herzustellen. Während des Baus sind Schutzzäune erforderlich.

6 Voraussichtliche Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Verbote

6.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVerwG 2014).

Durch die in Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass Tiere bzw. Eier bei der Erweiterung geschädigt werden.

6.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

In Verbindung mit den in Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Störungen der lokalen Population(en) ausgeschlossen werden.

¹ Streifen: horizontal ab 3 mm Breite in maximalem Kantenabstand von 50 mm, vertikal ab 5 mm in maximalem Abstand von 100 mm, jeweils wenn gut kontrastierend; je geringer der Kontrast, desto größer muss die Streifenbreite bzw. desto geringer der Abstand sein (RÖSSLER et al. 2022).

² Richtgrößen: 9-12 mm Durchmesser, 90-100 mm Abstand (RÖSSLER et al. 2022).

³ Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben (bewährt: Schwarz, Weiß, Orange, Rot und Silbermetallisch); bei geringer Kontrastwirkung (z.B. semitransparente Folien) mind. 20-25 % Deckungsgrad (RÖSSLER et al. 2022)



6.3 Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Je nach Art und Umfang der vorkommenden Fledermäuse und Vögel können Habitatverluste durch das Aufhängen von Ersatzquartieren (Fledermaus- und Vogelnistkästen) kompensiert werden. Vor allem bei Fledermäusen ist aber möglicherweise ein langer Vorlauf erforderlich.

Für Reptilien können durch die Aufwertung benachbarten Flächen Ersatzhabitate geschaffen und die (zu erwartenden) Verluste kompensiert werden.

7 **Vorläufige Bewertung**

Durch die geplante Bebauung am westlichen Ortsrand von Ziemetshausen sind die meisten lokalen Populationen der (potenziell oder nachgewiesenermaßen) vorkommenden streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für zu erwartende Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln (Höhlenbrütern) sowie Reptilien müssen spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie möglicherweise auch CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, und zwar rechtzeitig (ggf. auch mehrere Jahre) von Baubeginn.

Bei Umsetzung aller Maßnahmen kann verhindert werden, dass gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, d. h. dann ist das Vorhaben aus Sicht des strengen Artenschutzes genehmigungsfähig.

8 **Literatur**

- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Vogelschlag an Glasflächen. Umwelt-Wissen – Natur. – Augsburg, pdf, 10 S.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. – pdf, 26 S.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13).
- RÖSSLER M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. – Hrsg.: Schweizerische Vogelwarte Sempach; pdf, 65 S.